

**Satzung zur Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg
(Studienzuschusssatzung - StuZuS)**

Vom 30. Januar 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Studienzuschüsse

Die gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes bereitgestellten Studienzuschüsse dienen der Verbesserung der Studienbedingungen und werden gemäß den Regelungen dieser Satzung verwendet.

§ 2

Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse

(1) ¹Im Rahmen der Zweckbindung wird von den nach Art. 5a Abs. 1 BayHSchG zugewiesenen Mitteln ein Anteil für die Verwaltung der Studienzuschüsse und für zentrale Maßnahmen (z.B. zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, hochschulweite Infrastruktur- und Baumaßvorhaben, fakultätsübergreifende Maßnahmen) verwendet. ²Über die Höhe und die Verwendung dieses Anteils entscheidet das Zentrale Studienzuschussgremium.

(2) ¹Dem Zentralen Studienzuschussgremium gehören an:

1. die erweiterte Hochschulleitung,
2. die beiden studentischen Mitglieder im Senats,
3. die vier studentischen Mitglieder in den Fakultätsräten und
4. ein Mitglied des studentischen Konvents

an. ²Die Hochschulleitung bestellt das Mitglied nach Satz 2 Nummer 4 auf Vorschlag des studentischen Konvents. ³Ist die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil sich aus Satz 1 Nummern 2 bis 4 weniger als sieben Personen ergeben, so bestellt die Hochschulleitung auf Vorschlag des studentischen Konvents so viele weitere studentische Mitglieder, dass Mitgliederparität gegeben ist. ⁴Den Vorsitz im Zentralen Studienzuschussgremium führt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studierendenstatistik vom 15. November des Vorjahres ausgewiesenen Studierendenzahlen verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheiden die Fakultätsausschüsse.

(4) Den Fakultätsausschüssen gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan und
3. die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates.

²Die Studiendekaninnen und -dekane benennen eine Person aus ihrem Kreis als Mitglied im Fakultätsausschuss. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestellt der Fakultätsrat eine Person aus dem Kreis der Studiendekaninnen und -dekane zum Mitglied im Fakultätsausschuss. ⁴Ist die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil im Fakultätsrat weniger als zwei Studierende vertreten sind, so bestellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des

studentischen Konvents so viele weitere studentische Mitglieder, dass Mitgliederparität gegeben ist. ⁵Die weiteren studentischen Mitglieder sollen der eigenen Fakultät angehören. ⁵Den Vorsitz im Fakultätsausschuss führt der Dekan.

(5) ¹Das Zentrale Studienzuschussgremium und die Fakultätsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit im Zentralen Studienzuschussgremium entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, bei Stimmengleichheit im Fakultätsausschuss die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

§ 3

Mittelzuweisung; Rechnungslegung

(1) Die Planung über die Verwendung der Mittel erfolgt für das Haushaltsjahr. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Mittelzuweisungen legt die Kanzlerin oder der Kanzler als Beauftragte bzw. als Beauftragter für den Haushalt fest.

(2) ¹Die Anordnungsbefugten sind dafür verantwortlich, dass Anordnungsstellen am Ende eines Zuweisungszeitraums kein Defizit aufweisen. ²Dennoch entstandene Unterdeckungen sind von der jeweiligen Einrichtung aus anderen Mitteln unverzüglich auszugleichen. ³Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.

(3) ¹Über die Verwendung der Studienzuschüsse legt die Kanzlerin oder der Kanzler Rechnung. ²Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Verwaltung, die zentralen Einrichtungen und die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.